

Satzung von cams21 – Verbund für freie Medien

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen cams21 - Verbund für freie Medien
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes, die Förderung der transparenten, direkten Beteiligung der Bürger an demokratischen Meinungsbildungsprozessen, des weltoffenen Bürgerjournalismus, des demokratischen Staatswesens und der nachhaltigen Kommunikation in der Zivilgesellschaft, der Volks- und Berufsbildung, insbesondere in Bezug auf eine gesteigerte Medienkompetenz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religionsausübung und des Völkerverständigungsgedankens und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung. In all diesen Anliegen und Belangen nimmt cams21 ausdrücklich Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. cams21 sieht sich nach innen und nach außen einer breiten Transparenz verpflichtet. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) die Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen, Meinungen und Nachrichten durch Medien aller Art, i.S. von Art.5, Abs.1 des Grundgesetzes, dies geschieht insbesondere über Online-Medien unter Anerkennung des Pressekodex. (jeweils gültige Fassung)
 - b) in öffentlichen Veranstaltungen wird mit interessierten Bürgern ein Dialog geführt, um interne Spielregeln von Medien und deren Rolle in der Demokratie aufzuzeigen und um über Chancen und Grenzen des Bürgerjournalismus für mehr Transparenz in der Demokratie unter besonderer Berücksichtigung des Medienbetriebs zu diskutieren und aufzuklären.
 - c) durch aktive Teilnahme an zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen. Soweit sinnvoll und personell leistbar dokumentiert cams21 entsprechende Veranstaltungen in Bild, Ton und Text.
 - d) der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Einflussnahme auf politische Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien.
 - e) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an, vorausgesetzt diese sehen sich wie cams21 dem Erhalt und der Beförderung des Grundgesetzes verpflichtet.

2. Mögliche Einnahmen aus der journalistischen Arbeit (aus § 2, Abs. 2) fließen in das Vermögen des Vereins und dienen ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck. Um transparenten Bürgerjournalismus und direkte demokratische Teilhabe an Meinungsfindungsprozessen genauso wie die kostenlose Vermittlung von medialen Wissensinhalten und Spielregeln sowie bildungsrelevanten Medienkompetenzen in breiter öffentlicher Form nachhaltig werden zu lassen, fördert und finanziert der Verein über Spenden die Produktion und Publikation unregelmäßig erscheinender Online-Streams, Fotosammlungen und journalistischer Texte auf seiner Webseite www.cams21.de. Dieses Angebot garantiert einen regelmäßigen Austausch mit Medieninteressierten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in Honoraren aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und nur diese sind abstimmungsberechtigt. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Stiftung werden, die sich dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Ordentliche Mitglieder sind der Vorstand des Vereins und diejenigen natürlichen Personen, die sich regelmäßig an der Realisierung der Vereinszwecke beteiligen. Sie sind vom Vorstand dazu eingesetzt.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Initiativen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach einem Antrag in Textform. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand nach einem Antrag in Textform. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt, bzw. nicht mit den Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Ordentliche Mitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mind. 60.- €, der jeweils zum Datum der Mitgliedschaft und ab dann jährlich fällig wird. Der Austritt muss durch eine Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
4. Bei Ausgaben über 400,- € aus dem Vereinsvermögen entscheidet die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Es handelt sich hierbei um eine interne Bestimmung ohne Außenwirkung

§ 5 (Beirat)

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die in gehobener Stellung im Bereich des Vereinszwecks nachhaltig tätig und anerkannt sind. Der Vorstand ist kraft Amtes Mitglied des Beirats.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere hinsichtlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand eingesetzt. Vorschläge dazu können durch die ordentliche Mitglieder eingebracht werden.
4. Die Mitglieder des Beirats bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der als Ansprechpartner für die Mitglieder des Vorstands fungiert.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt ein Jahr.
6. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen, zu denen der Vorsitzende einlädt und die durch ihn geleitet werden. Sofern kein Beiratsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per Rundbrief bzw. entsprechende Telefaxkopien und E-Mail zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig davon kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ein Versammlungsleiter gewählt werden. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Über dringende Satzungsänderungen kann auch in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung der Satzung
Stuttgart, den 20.04.2013

Änderung der Satzung
Stuttgart, den 12.09.2013